

Liestal, 10. April 2017/BUD/REA/ta

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Juni 017**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2017/141** – **Motion** von **Diego Stoll**

Titel: **Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
  - Vorstoss ablehnen
  - Motion als Postulat entgegennehmen**
  - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Das Kantonsgericht hat am 22. März 2017 die basellandschaftliche Regelung der Ausscheidung des Gewässerraums im Baugebiet (geregelt in § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes) als bundesrechtswidrig erklärt, weil im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz verlangt wird, dass vorgängig „die betroffenen Kreise“ angehört werden. Man hat in Baselland eine Lösung auf Gesetzesstufe mit Einbezug unter anderem der Verbände und der Gemeinden getroffen, die im Landrat einstimmig mit 84 zu 0 Stimmen verabschiedet wurde. Die kommunal in Planungsverfahren festgelegten Uferschutzzonen und Bachbaulinien wurden 1:1 als Gewässerraum deklariert, ebenso die gesetzlichen Abstandsbestimmungen an Gewässern. Das Kantonsgericht ist nun offensichtlich der Auffassung, man hätte weitere Kreise, wohl insbesondere Grundeigentümer, einbeziehen müssen. Das geht dann aber nicht in einem Gesetzgebungsverfahren, sondern muss in einem Nutzungsplanungsverfahren erfolgen, in welchem betroffene Grundeigentümer einspracheberechtigt sind.

Genaueres weiss man erst, wenn das Kantonsgerichtsurteil in schriftlicher Begründung vorliegt. Das Urteil ist dann auch beim Bundesgericht anfechtbar. Deshalb scheint es jetzt verfrüht, sofort in gesetzgeberischen Aktivismus zu verfallen, bevor das Kantonsgerichtsurteil begründet vorliegt und man im Detail weiss, was die gerichtlichen Anforderungen an eine bundesrechtskonforme Lösung sind. Selbstverständlich ist auch der Regierungsrat daran interessiert, die Situation raschmöglichst zu bereinigen, aber nicht in einem überhasteten Schnellschuss. Er wird umgehend die erforderlichen Massnahmen ergreifen, sobald klar ist, was genau die Rahmenbedingungen sind. Wenn tatsächlich nur der Weg über eine Nutzungsplanung bleibt, wird es so oder so aufgrund der einzuhaltenden Verfahrensvorschriften länger dauern, bis in allen Gemeinden der Gewässerraum in Baugebieten rechtskräftig ausgeschieden ist.

Im konkreten Fall der Psychiatrie Baselland wurde zwischen der Direktion VGD und BUD am 7. April eine Sitzung abgehalten zwecks Besprechung diverser Vorgehensoptionen. Ziel muss es sein, diesen Einzelfall so lösen zu können, dass eine Projektrealisierung so rasch als möglich machbar wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und dem Landrat nach Vorliegen des begründeten Kantonsgerichtsurteils zu berichten, die Handlungsoptionen darzulegen und das weitere Vorgehen zu erläutern.